



Europäischer Metallgewerkschaftsbund
European Metalworkers' Federation
Fédération Européenne des Métallurgistes

NEWSLETTER UNTERNEHMENSPOLITIK

Oktober 2007
N° 2

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Liebe Leserinnen und Leser,

die Verabschiedung der [Richtlinie 94/45/EC über Europäische Betriebsräte](#) wurde vom Europäischen Metallgewerkschaftsbund (EMB) und seinen Mitgliedsorganisationen als ein signifikanter Schritt in den gewerkschaftlichen Bemühungen, eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer in den Entscheidungsfindungsprozessen der Unternehmen zu erreichen, angesehen. Aufgrund eines immer tiefer greifenden und erweiterten Binnenmarktes wird nun deutlich, dass die nationalen Unterrichts- und Anhörungsverfahren nicht länger ausreichen, um den Strategien der europäischen Multinationalen Konzerne (MNK) angemessen zu begegnen.

Schon 1996 war es Ziel des EMB, die Richtlinie als Instrument zu nutzen, um den Interessen der Arbeitnehmer in Europa zu dienen. Er etablierte [bindende Leitlinien](#) in dem Bestreben eine starke Koordination zwischen den nationalen Metallgewerkschaften zu erreichen und etablierte gemeinsame Verfahrensregeln sowie Anleitungen im Hinblick auf den Inhalt neuer Vereinbarungen. Außerdem setzte der EMB alles daran, die Anzahl der EBR-Vereinbarungen zu erhöhen und die Beteiligung der Gewerkschaften an der Arbeit der EBR zu gewährleisten.

Die zweite Ausgabe des Newsletters Unternehmenspolitik möchte einen zusammenfassenden Überblick über die nationalen Vorschriften bieten, durch welche die Bestimmungen der Richtlinie zur Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR umgesetzt wurden. Unser Ziel ist auch, eine Einführung in die verschiedenen Kulturen der Arbeitnehmervertretung bereitzustellen und einige Missverständnisse im Zusammenhang mit der Bestellung der Mitglieder dieser beiden Gremien auf nationaler Ebene zu beseitigen. Wir hoffen, der Newsletter hält nützliche Informationen bereit und trägt zum Ziel des EMB bei, das Verständnis der Arbeitnehmer für die EBR zu fördern.

Peter Scherrer

Überblick über die nationale Gesetzgebung zur Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und der EBR

Nach der Verabschiedung der Richtlinie 94/45/EC über Europäische Betriebsräte im Jahr 1994 haben alle 30 Mitgliedsstaaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Zuletzt geschah dies in Rumänien und Bulgarien. Beide Länder setzten die Richtlinie 2005 bzw. 2006 als Teil des „*acquis communautaire*“, des gemeinschaftlichen Besitzstandes, um.

Artikel 5 der EBR-Richtlinie besagt, dass zur Verhandlung über die Einrichtung eines **Europäischen Betriebsrates** oder Etablierung eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens ein **besonderes Verhandlungsgremium** eingesetzt werden muss.

Artikel 5, Absatz 2 beschreibt, wie das besondere Verhandlungsgremium eingesetzt werden soll:

„Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren für die Wahl oder Benennung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums fest, die in ihrem Hoheitsgebiet zu wählen oder zu benennen sind.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Arbeitnehmer der Betriebe und/ oder Unternehmen, in denen unabhängig vom Willen der Arbeitnehmer keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, selbst Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium wählen oder benennen dürfen.“

Die Richtlinie legt außerdem fest, dass Gleiches für die Bestimmung der EBR-Mitglieder gilt.



NEWSLETTER UNTERNEHMENSPOLITIK

Oktober 2007

Nº 2

Die EU-Mitgliedstaaten wurden mithin bei der Festlegung der Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und der EBR mit vielen Freiheiten ausgestattet. Dieser Freiraum führte zu einer Vielzahl von verschiedenen Verfahren, welche die Vielzahl der Traditionen der Arbeitnehmervertretung reflektiert.

In der Tat nutzte die die Richtlinie umsetzende nationale Gesetzgebung die bereits auf nationaler Ebene bestehenden Strukturen der Arbeitnehmervertretung, um die möglichst effektivste Implementierung zu gewährleisten.

Es ist festzuhalten, dass alle nationalen Transformationsgesetze die demokratische Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und der EBR durch die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter gewährleisten: in keinem Land ist die Unternehmensleitung befugt, die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder der EBR zu nominieren oder zu bestimmen.

Einige Übereinstimmungen inmitten der Vielzahl der Verfahren

Trotz der bestehenden Vielzahl ist es möglich, einige Übereinstimmungen in den verschiedenen Länderregelungen zu finden. Wir haben versucht, die Länder, in denen sich solche Übereinstimmungen finden, in Gruppen aufzuteilen.

1. **Ländergruppe 1:** Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Ungarn, Niederlande.

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und der EBR werden von bestehenden Betriebsratsstrukturen bestimmt/ gewählt.

2. **Ländergruppe 2:** Zypern, Tschechische Republik, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Schweden.

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und der EBR werden von Arbeitnehmervertretern (in

den meisten Fällen Gewerkschaften) bestimmt/ gewählt.

3. **Ländergruppe 3:** Bulgarien, Estland, Malta, Norwegen, Slowenien, Großbritannien.

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und der EBR werden direkt von den Arbeitnehmern mittels geheimer Wahl gewählt.

Für die erste und zweite Ländergruppe sieht das Transformationsrecht immer dann Alternativen vor, wenn in einem Betrieb oder Unternehmen weder ein EBR noch andere Formen der Arbeitnehmervertretung bestehen. Dann greifen von Gesetzes wegen andere Mechanismen. Allerdings sehen nicht alle Transformationsgesetze die Möglichkeit direkter Wahlen vor, sollten weder Betriebsräte noch Arbeitnehmervertretungen bestehen. Diese Diskrepanz kann zu Problemen führen.

Nachfolgend stellen wir die nationale Gesetzgebung jedes Landes nach Gruppen geordnet vor.



NEWSLETTER UNTERNEHMENSPOLITIK

Oktober 2007

Nº 2

I. LÄNDERGRUPPE 1

Gemäß der Gesetzgebung der folgenden Länder werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR von Mitgliedern des Betriebsrates bestimmt/gewählt.

In den meisten dieser Länder muss man die **verschiedenen Ebenen der Betriebsratsstruktur unterscheiden:**

1. der Betriebsrat auf Werks- oder Betriebsebene,
2. der Gesamtbetriebsrat auf Unternehmensebene, sollte das Unternehmen mehrere Werke oder Betriebe in dem Land unterhalten (ein Unternehmen kann jedoch auch mehrere Betriebsräte, aber keinen Gesamtbetriebsrat haben),
3. der Konzernbetriebsrat auf Konzernebene, sollten verschiedene Unternehmen, die in unterschiedlichen Branchen in verschiedenen Ländern tätig sind, zu einem MNK gehören.

In den meisten Ländern (Österreich, Deutschland, Niederlande oder Ungarn) herrscht eine klare Hierarchie innerhalb dieser Strukturen: **Konzernbetriebsrat setzt sich gegen den Gesamtbetriebsrat durch und Gesamtbetriebsrat setzt sich gegen den Betriebsrat (auf betrieblicher Ebene) durch.** In der Regel ist es der umfassendste Betriebsrat auf der höchsten Ebene, der die Aufgabe hat, die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und der EBR zu bestimmen.

- ÖSTERREICH

Umsetzung der EBR-Richtlinie 94/45/EC durch Bundesgesetz N° 601 vom 17. Oktober 1996 §180 des ArbVG legt dar, wie die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR bestimmt werden.

Nach österreichischem Recht sind, sofern Betriebsratsstrukturen bestehen, diese auch für die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR verantwortlich.

Grundsatz:

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR werden durch Beschluss der Konzernvertretung, des Zentralbetriebsrates oder des Betriebsausschusses/ Betriebsrates mit einfacher Stimmenmehrheit entsandt. Zur Annahme des Beschlusses ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Betriebsratsmitglieder erforderlich.

Ausnahme 1:

Bestehen in einer Unternehmensgruppe oder in einem einzelnen Unternehmen mehrere Zentralbetriebsräte oder mehrere Betriebsräte, so ist vom Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates oder des Betriebsrates mit der größten Anzahl Arbeitnehmer **eine Versammlung aller relevanten Betriebsratsstrukturen einzuberufen, um gemeinsam einen Beschluss zur Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des EBR zu fassen.**

Ausnahme 2:

Besteht neben einem oder mehreren Zentralbetriebsräten noch mindestens ein in keinem Zentralbetriebsrat vertretener Betriebsausschuss (Betriebsrat), so sind die Betriebsratsvorsitzenden und ihre Stellvertreter zu der Sitzung, in welcher die Vertreter für das besondere Verhandlungsgremium und den EBR bestimmt werden, einzuladen.

- BELGIEN

Umsetzung der EBR-Richtlinie 94/45/EC durch nationale Tarifvereinbarung N°62 vom 6. Februar 1996

Artikel 13 und 29 der Tarifvereinbarung legen dar, wie die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums (Art.13) und des EWR (Art.29) bestimmt werden.

Grundsatz:

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR werden von und unter den Arbeitnehmervertretern, die Mitglieder des Betriebsrates sind, auf Basis einer einstimmig getroffenen Vereinbarung bestellt.

Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, stimmt der Betriebsrat ab und der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann, ist bestellt.



Europäischer Metallgewerkschaftsbund
European Metalworkers' Federation
Fédération Européenne des Métallurgistes

NEWSLETTER UNTERNEHMENSPOLITIK

Oktober 2007

Nº 2

Ausnahme 1:

In Ermangelung eines Betriebsrats werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR einstimmig von Mitgliedern des Rates für Sicherheit, Hygiene und Arbeitsplatzgestaltung bestellt.

Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, stimmt der genannte Rat ab und der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann, ist bestimmt.

Ausnahme 2:

Existiert weder ein Betriebsrat noch ein Ausschuss für Sicherheit, Hygiene und Arbeitsplatzgestaltung, werden die Gewerkschaftsdelegationen in den Unternehmen oder Betrieben autorisiert, die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR zu bestimmen.

Ausnahme 3:

Falls keine der drei genannten Möglichkeiten einschlägig ist, findet auf Unternehmensebene eine Wahl zur Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR statt.

NB: Für den Metallsektor haben die belgischen Gewerkschaften eine Vereinbarung über das Verfahren zur Benennung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums/ des EBR getroffen, sollten in einem Unternehmen mehrere Gewerkschaften vertreten sein.



- DÄNEMARK

Umsetzung der EBR-Richtlinie durch Gesetz N°371 vom 22. Mai 1996

Kapitel 4, § 11 Nr. 3 erläutert das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

Das dänische Recht bestimmt, dass **die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR:**

1/ **in erster Linie aus den Reihen der Arbeitnehmer und durch die Arbeitnehmervertreter in den Betriebsräten ("cooperation committee") gewählt werden.** Mitglieder des Betriebsrates sind indes oft Mitglieder einer Gewerkschaft.

2/ in Ermangelung eines Betriebsrats von den gewerkschaftlichen Vertrauensmännern oder,

wenn vereinbart, zwischen der Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretern

3/ anderenfalls von allen Mitarbeitern gewählt werden.



- DEUTSCHLAND

Umsetzung der Richtlinie 94/45/EC durch Gesetz des Bundestages vom 26. Oktober 1996

§ 11 des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes (EBRG) beschreibt das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

Die Verantwortung zur Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und der EBR obliegt der umfassendsten Ebene der Betriebsratsstruktur.

a/ Gibt es einen Konzernbetriebsrat, der verschiedene Standorte und Holdings in dem Land abdeckt, so bestimmt dieses Gremium die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR im Namen aller Standorte.

b/ Gibt es einen Gesamtbetriebsrat, der verschiedene Standorte abdeckt, so bestimmt dieses Gremium die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR im Namen aller Standorte.

c/ Gibt es lediglich einen Standort in Deutschland, dann bestimmen die Mitglieder des örtlichen Betriebsrates die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

Ausnahme 1:

Allerdings gelten, **soweit in Unternehmensgruppen** ein Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat nicht in dem Konzernbetriebsrat vertreten ist, deren Vorsitzender und sein Stellvertreter als Konzernbetriebsratsmitglieder und nehmen an der Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR teil.

Ausnahme 2:

Sofern **in Unternehmensgruppen** kein Konzernbetriebsrat besteht, aber:

a/ mehrere Gesamtbetriebsräte bestehen, werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums auf einer gemeinsamen Sitzung aller Gesamtbetriebsräte bestellt



Europäischer Metallgewerkschaftsbund
European Metalworkers' Federation
Fédération Européenne des Métallurgistes

NEWSLETTER UNTERNEHMENSPOLITIK

Oktober 2007

Nº 2

b/ neben einem Gesamtbetriebsrat noch mindestens ein in ihm nicht vertretener örtlicher Betriebsrat besteht, so ist der Gesamtbetriebsrat um den Vorsitzenden des Betriebsrates und dessen Stellvertreter zu erweitern, die dann an der Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR teilnehmen

c/ mehrere Betriebsräte bestehen, so werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR auf einer gemeinsamen Sitzung der Betriebsräte bestellt.

- UNGARN

Umsetzung der Richtlinie durch Gesetz XXI aus dem Jahr 2003

Artikel 5 und 10 legen fest, wie die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR bestimmt werden.

Die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des EBR, die die Arbeitnehmer der Sektoren oder gemeinschaftsweit tätiger Unternehmen oder Konzerne repräsentieren, erfolgt:

1/ in erster Linie gemeinsam **durch alle Gesamtbetriebsräte** (sollten mehrere von diesen bestehen) oder

2/ **durch den Gesamtbetriebsrat** (sollte nur ein Gesamtbetriebsrat bestehen) oder

3/ **durch den Betriebsrat** auf Betriebsebene (in Ermangelung eines Gesamtbetriebsrates).

4/ Besteht keine der genannten Vertretungsstrukturen, sind aber Gewerkschaften vertreten, so initiieren die Gewerkschaften die Einrichtung eines Wahlausschusses, um die EBR-Vertreter zu wählen.

5/ Sollten weder Gewerkschaften vertreten sein noch andere Vertretungsstrukturen bestehen, richten die Arbeitnehmer einen Wahlausschuss ein, dessen Mitglieder eine geheime Wahl der Mitglieder des EBR organisieren.

In Übereinstimmung mit Artikel 5, § 2 der Richtlinie 94/45/EC bestimmt das ungarische Recht, dass die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des EBR die Möglichkeit eröffnet, Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte einzusetzen, um so

auch die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen auf nationaler Ebene, d.h. in Unternehmen, die solche Strukturen vorher nicht eingerichtet hatten, zu gewährleisten.

- NIEDERLANDE

Umsetzung der EBR-Richtlinie durch Gesetz vom 23. Januar 1997

Artikel 10 beschreibt das Bestellungsverfahren der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR

Wie das österreichische, deutsche und ungarische Recht bestimmt auch das niederländische Recht, welche Ebene innerhalb der **Hierarchie der Betriebsratsstrukturen** berechtigt ist, die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR zu bestellen.

1/ Besteht **ein Konzernbetriebsrat**, erfolgt die Benennung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des EBR durch diesen.

2/ Besteht **kein Konzernbetriebsrat aber ein Gesamtbetriebsrat**, dann erfolgt die Benennung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des EBR durch diesen.

3/ Besteht **kein Gesamtbetriebsrat**, so erfolgt die Benennung auf Betriebsratsebene.

Um zu gewährleisten, dass alle Arbeitnehmervertreter eines Unternehmens an der Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des EBR teilhaben, sieht das Gesetz vor, dass, sollte ein Betriebsrat eines Unternehmens oder eines Konzerns nicht auf höherer Ebene, d. h. im Gesamt- oder Konzernbetriebsrat, vertreten sein, die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des EBR in einer gemeinsam Sitzung aller bestehenden Betriebsratsstrukturen des Unternehmens erfolgt.

Besteht überhaupt keine Betriebsratsstruktur, so wählen die Arbeitnehmer ihre Vertreter für das besondere Verhandlungsgremium und den EBR durch geheime Wahl.



Europäischer Metallgewerkschaftsbund
European Metalworkers' Federation
Fédération Européenne des Métallurgistes

NEWSLETTER UNTERNEHMENSPOLITIK

Oktober 2007
N° 2

II. LÄNDERGRUPPE 2

In den folgenden Ländern werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR von den Arbeitnehmervertretern bestellt/ gewählt.



- ZYPERN -

Umsetzung der EBR-Richtlinie durch Gesetz 68 (1) aus dem Jahr 2002

Abschnitt 8 legt das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR fest.

Das zypriotische Recht bestimmt, dass die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR:

- 1/ durch die im Unternehmen oder in der Unternehmensgruppe vertretenen **Gewerkschaften** oder
- 2/ **soweit keine Gewerkschaften vertreten sind, direkt durch die Arbeitnehmer** in geheimer Wahl gewählt werden.



- TSCHECHISCHE REPUBLIK

Umsetzung der EBR-Richtlinie durch Artikel 25d bis 25i des Arbeitsgesetzbuches

Artikel 25e, §3 bestimmt das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

Das tschechische Recht bestimmt, dass:

- 1/ sind eine oder mehrere Gewerkschaften in einem Unternehmen vertreten, diese die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR im Namen der von ihr/ihnen vertretenen Arbeitnehmer wählen. Arbeitnehmer, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, werden von der Gewerkschaft mit der größten Mitgliederzahl vertreten, es sei denn sie haben etwas anderes entschieden.
- 2/ dass die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR in Ermangelung von Gewerkschaften in einer gemeinsamen Sitzung aus den Reihen der Arbeitnehmervertreter bestimmt werden.
- 3/ dass in Ermangelung von Arbeitnehmervertretern oder im Falle der Nichterfüllung ihrer Funktionen in einem

Unternehmen, die Arbeitnehmer des Unternehmens Vertreter wählen, die dann an einer gemeinsamen Sitzung teilnehmen, um ein oder mehrere Mitglieder(er) des besonderen Verhandlungsgremiums oder des EBR zu wählen.



- FINNLAND

Umsetzung der EBR-Richtlinie durch Gesetz vom 9. August 1996

Artikel 11e beschreibt das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

Nach finnischem Recht werden **die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums auf Basis einer Vereinbarung unter den Arbeitnehmern gewählt** (in den meisten Fällen aus den Reihen der Gewerkschaftsdelegierten im Unternehmen).

Was die Bestimmung der Vertreter für den **Betriebsrat** angeht, so lässt das Gesetz den Arbeitnehmern Freiraum. Sie können entscheiden, ob die Mitglieder auf Basis einer Vereinbarung oder mittels Wahlen bestellt werden.

Akzeptieren die Arbeitnehmer die genannten Modalitäten nicht, so organisieren die für Sicherheit am Arbeitsplatz zuständigen Delegierten die Wahl.



- FRANKREICH

Umsetzung der Richtlinie durch Gesetz 96-985 vom 12. November 1996

Kapitel X, Teil 5 bestimmt das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

Nach französischem Recht werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR:

- 1/ in erster Linie von den **Gewerkschaftsorganisationen unter deren gewählten Mitgliedern in den Betriebsräten der Unternehmen oder Betriebe/ Werke** oder unter den Gewerkschaftsvertreter in den Konzernen bestimmt, und dies **aufgrund der Ergebnisse der letzten Wahlen**.
- 2/ **Die Sitze werden** im Verhältnis zu ihrer zahlenmäßigen Stärke **unter den Kollegien aufgeteilt** (Arbeiter/ Angestellte).



Europäischer Metallgewerkschaftsbund
European Metalworkers' Federation
Fédération Européenne des Métallurgistes

NEWSLETTER UNTERNEHMENSPOLITIK

Oktober 2007

Nº 2

3/ In Ermangelung einer Gewerkschaftsvertretung in Unternehmen oder Konzernen finden Wahlen in den Unternehmen statt.

- GRIECHENLAND

Umsetzung der EBR-Richtlinie durch Erlass des Präsidenten vom 22. September 1994
Artikel 6 und 15 legen das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR fest.

Artikel 6 und 15 des Erlasses des Präsidenten besagen, dass die Vertreter des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR sowie ihre Stellvertreter wie folgt gewählt werden:

- 1/ in erster Linie von den **bestehenden Gewerkschaftsorganisationen**,
- 2/ von den Betriebsräten, die dort agieren wo keine Gewerkschaftsorganisationen bestehen oder
- 3/ in einer Wahl direkt von den Arbeitnehmern selbst, sollte weder Nr. 1 noch Nr. 2 einschlägig sein.

- ITALIEN

Umsetzung der Richtlinie 94/45/EC durch verbandsübergreifendes Abkommen vom 6. November 1996
Das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR ist in den Artikeln 6 und 9.6 beschrieben.

Das italienische Recht unterscheidet zwischen der Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden:

- 1/ **von den Gewerkschaftsorganisationen, die den in dem betroffenen Unternehmen oder Konzern geltenden nationalen Tarifvertrag unterzeichnet haben und gemeinsam von den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften bestimmt,**
- 2/ **sofern es keine Gewerkschaftsvertretung in einem Betrieb oder Unternehmen gibt,** vereinbaren die Gewerkschaftsorganisationen, die den nationalen Tarifvertrag unterzeichnet haben, mit der Unternehmensleitung die Modalitäten der Beteiligung der Mitarbeiter des

betroffenen Betriebes oder Unternehmens an der Benennung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums.

Im Metallsektor findet allerdings folgendes Verfahren Anwendung:

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR werden aus den Reihen der Gewerkschaftsvertreter am Arbeitsplatz ausgewählt.

Die drei italienischen Gewerkschaftsverbände haben sich darauf geeinigt, die Mitglieder beider Gremien entsprechend ihrer Mitgliederzahlen zu nominieren.

Beispiel: sind drei italienische Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium oder den EBR zu bestimmen, so benennt jede Organisation ein Mitglied.

Sind lediglich zwei Mitglieder zu bestimmen, so ernennt die mitgliederstärkste Organisation im Unternehmen ein Mitglied und der zweite Sitz wird im Rotationsverfahren von den beiden anderen Gewerkschaften benannt.

- LETTLAND

Umsetzung der Richtlinie durch Gesetz vom 29. März 2001
Kapitel III, Abschnitt 18 beschreibt das zur Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR werden von den Arbeitnehmern oder von ihren „autorisierten Arbeitnehmervertretern“ aus den Reihen ihrer Mitglieder gewählt. Die Mitglieder werden also entweder direkt oder indirekt durch die „autorisierten Arbeitnehmervertreter“ gewählt.

Das Gesetz besagt allerdings nicht eindeutig, ob in den Unternehmen direkte oder indirekte Wahlen Vorrang genießen sollen.

- POLEN

Umsetzung der Richtlinie durch Gesetz vom 5. April 2002
Abschnitt 2, Artikel 8.1 bestimmt das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und der EBR.



Europäischer Metallgewerkschaftsbund
European Metalworkers' Federation
Fédération Européenne des Métallurgistes

NEWSLETTER UNTERNEHMENSPOLITIK

Oktober 2007
Nº 2

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des EBR werden:

1/ **durch eine lokale Gewerkschaftsorganisation bestellt.**

2/ **In Ermangelung einer solchen** werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR durch die Arbeitnehmer direkt gewählt.

In Unternehmen, in denen **mehrere Gewerkschaften vertreten** sind:

1/ **sollen die Gewerkschaften die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gemeinsam bestellen.**

2/ Sollte von den Gewerkschaften keine Einigung erzielt werden, wählen die Arbeitnehmer die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR aus den von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Kandidaten. Die Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Wahl ist nur bei einer Wahlbeteiligung von mehr als 50 % gültig.



- PORTUGAL

Gesetz über Europäische Betriebsräte in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen oder Konzernen aus dem Jahr 1996

Artikel 31 bestimmt das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

Das portugiesische Gesetz bestimmt zwei Formen der Arbeitnehmervertretung, denn:

1/ **die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR werden durch eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmersausschuss und den Gewerkschaftsverbänden bestimmt.**

2/ In Ermangelung einer Vereinbarung werden die Arbeitnehmervertreter durch geheime Direktwahl der vorgeschlagenen Kandidaten bestimmt.



- RUMÄNIEN

Umsetzung der Richtlinie durch Gesetz 271/2005

Artikel 12 und 24.1 beschreiben das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums (Art.12) und des EBR (Art.24, 1).

Nach rumänischem Recht werden die **Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR:**

1/ **durch die Arbeitnehmervertreter im Unternehmen oder Konzern bestimmt,**

2/ in Ermangelung solcher Vertreter durch die Arbeitnehmer direkt, mit einfacher Mehrheit gewählt.



- SLOVAKEI

Umsetzung der EBR-Richtlinie durch § 244 und 247 des Arbeitsgesetzbuches

Gemäß § 244 (4) werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR:

1/ **von Arbeitnehmervertretern** (diese können entweder Gewerkschafts- oder Betriebsratsvertreter sein) **als Ergebnis einer gemeinsamen Verhandlung bestellt.**

2/ **In Ermangelung von Arbeitnehmervertretern wählen die Arbeitnehmer die Vertreter, die in ihrem Namen an den gemeinsamen Verhandlungen teilnehmen.**

Die Stimmenverteilung bei diesen gemeinsamen Verhandlungen soll entsprechend der Zahl der im Betrieb/ Unternehmen vertretenen Arbeitnehmer ausgestaltet sein.



- SPANIEN

Umsetzung der EBR-Richtlinie durch Gesetz vom 10. April 1997

Artikel 27 bestimmt das Verfahren der Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

Das spanische Recht bestimmt, dass die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR:

1/ auf Basis einer Mehrheitsentscheidung der **Gewerkschaftsorganisationen, die als Ganzes eine Mehrheit der Mitglieder des Betriebsrates oder der Personalvertreter repräsentieren**, benannt werden.

2/ Das Gesetz führt weiter aus, dass es sich bei dem Mitglied des **EBR** um ein **Betriebsratsmitglied, einen Gewerkschaftsvertreter oder einen**



Europäischer Metallgewerkschaftsbund
European Metalworkers' Federation
Fédération Européenne des Métallurgistes

NEWSLETTER UNTERNEHMENSPOLITIK

Oktober 2007

Nº 2

Personaldelegierten des Unternehmens handeln muss.

- SCHWEDEN

Umsetzung der EBR-Richtlinie durch Gesetz Nr. 359 vom 9. Mai 1996

Artikel 16 bestimmt die Modalitäten zur Benennung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

Nach schwedischem Recht werden:

1/ die Mitglieder beider Gremien von den **lokalen Gewerkschaftsorganisationen bestimmt, die über Tarifvertrag mit dem betroffenen Unternehmen oder Konzern verbunden sind.**

2/ **Genügen mehrere Organisationen diesem Kriterium, so ist die Organisation, welche die größte Zahl von Arbeitnehmern in dem MNU/ Konzern vertritt, berechtigt, das erste Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums oder des EBR zu bestimmen.**

Allerdings:

i- kann eine Arbeitnehmerorganisation alle Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums/ EBR benennen, wenn sie mehr als vier Fünftel der Beschäftigten in dem Unternehmen vertritt.

ii- Repräsentiert keine Organisation mehr als vier Fünftel der Arbeitnehmer, dann können die beiden lokalen Arbeitnehmerorganisationen, die die meisten Arbeitnehmer repräsentieren, jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied bestimmen.

III. LÄNDERGRUPPE 3

In den folgenden Ländern werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR direkt und durch geheime Wahl von den Arbeitnehmern gewählt.

- BULGARIEN

Umsetzung der EBR-Richtlinie durch das am 14. Juli 2006 in State Gazette Nr. 57 veröffentlichte Gesetz

Artikel 5 und 10 legen das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums (Art.5) und des EWC (Art.10) fest.

Nach bulgarischem Recht werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR:

1/ **in erster Linie von einer Generalversammlung aller Arbeitnehmer des Unternehmens gewählt.**

2/ **Allerdings kann die Generalversammlung auch entscheiden, den Aufgabenbereich der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR entweder auf von der Führung der lokalen Gewerkschaftsorganisationen ernannte Vertreter oder auf Arbeitnehmervertreter, die vorher zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung von einer Zweidrittel-Mehrheit der Arbeitnehmer in einer Generalversammlung gewählt wurden, zu übertragen.**

- ESTLAND

Umsetzung der Richtlinie durch das Gesetz zur Einbeziehung der Arbeitnehmer in Aktivitäten gemeinschaftsweit operierender Unternehmen und Unternehmensgruppen vom 12. Januar 2005

Das Gesetz bestimmt, dass die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR durch eine Generalversammlung aller Arbeitnehmer gewählt werden.

Das Verfahren für die Wahl eines Mitglieds des besonderen Verhandlungsgremiums wird von der Generalversammlung der Arbeitnehmer angenommen.

In Fällen allerdings, in denen ein Konzern mehrere Unternehmen oder Werke in Estland unterhält, wählen die Arbeitnehmervertreter dieser Unternehmen gemeinsam das oder die Mitglied(er) des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

- MALTA

Umsetzung der EBR-Richtlinie durch Gesetz Nr. XXII aus dem Jahr 2002

Artikel 4 beschreibt das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR.

Die maltesische Gesetzgebung besagt, dass jeder Arbeitnehmer eines Unternehmens, der



Europäischer Metallgewerkschaftsbund
European Metalworkers' Federation
Fédération Européenne des Métallurgistes

NEWSLETTER UNTERNEHMENSPOLITIK

Oktober 2007
№ 2

bestimmte Grundanforderung erfüllt (nicht in der Probezeit) berechtigt ist, die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR in einer **geheimen Wahl** zu wählen. Die zentrale Unternehmensleitung benennt einen Verantwortlichen, der das gesamte Nominierungs- und Wahlverfahren überwacht.

- NORWEGEN

Abkommen vom 30. November 1996 zwischen LO (norwegischer Gewerkschaftsbund) und NHO (norwegischer Handels- und Industrieverband). Artikel 4, c/ und 6 legen fest, wie die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums (Artikel 4) und des EBR (Artikel 6) bestimmt werden.

Das nationale Abkommen über die Einrichtung Europäischer Betriebsräte bestimmt, dass die **Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR durch geheime Wahl aller Arbeitnehmer unter Führung und Aufsicht des gewerkschaftlichen Vertrauensmannes gewählt werden.**

- SLOVENIEN

Gesetz über die Europäischen Betriebsräte öffentlich bekannt gegeben durch Order des Präsidenten am 28. Juni 2002
Artikel 9 und 20 des Gesetzes beschreiben das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR

Das slowenische EBR-Gesetz besagt, dass die **Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR von allen Arbeitnehmern des Unternehmens direkt in einer geheimen Wahl gewählt werden.**

Das Gesetz besagt außerdem, dass die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften das Recht besitzen, Kandidaten für die

Mitgliedschaft in den beiden Gremien vorzuschlagen.

- GROßBRITANNIEN

Umsetzung der EBR-Richtlinie in nationales Recht 1999 durch Statutory Instrument 1999 No. 3323, The Transnational Information and Consultation of Employees Regulations

Art. 13 legt das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR fest.

Das britische Recht bestimmt, dass die **Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR von allen britischen Arbeitnehmern gewählt werden.**

Das Wahlverfahren wird vom Management des Unternehmens organisiert und kann wie folgt ausgestaltet werden:

- 1/ entweder durch eine einzige Wahl für alle Arbeitnehmer oder
- 2/ durch mehrere Wahlen entsprechend der bestehenden Gruppierung der Arbeitnehmer, nach entsprechender Entscheidung des Managements.

Auf diese zweite Option wird hauptsächlich zurückgegriffen, wenn mehr als ein Mitglied bestimmt werden muss oder wenn die Unternehmensleitung die Meinung vertritt, dass getrennte Wahlen die Interessen der britischen Arbeitnehmer als Ganzes besser reflektieren.



Europäischer Metallgewerkschaftsbund
European Metalworkers' Federation
Fédération Européenne des Métallurgistes

NEWSLETTER UNTERNEHMENSPOLITIK

Oktober 2007
N° 2



Öffentliche Dienstleistungen sind ausschlaggebend für den sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Zusammenhalt in Europa. Diese Dienstleistungen müssen hochwertig und jedermann zugänglich sein. Bisher gab es nur zwei Optionen zur Entwicklung dieser Dienstleistungen: die Privatisierung oder die Liberalisierung (insbesondere in Sektoren wie der Energie, der Post und Telekommunikation).

Es wird Zeit, andere Lösungen zu finden!

**UNTERZEICHNEN SIE DIE PETITION UND
BEWEGEN SIE AUCH ANDERE DAZU!**

*Editors: Peter Scherrer & Gérald Audaz
EMF PR Unit:*

Caroline Jacobsson & Linda Rackham

Bvld du Roi Albert II, 5

B – 1210 Brussels

Tel: +32/(0)2/227 10 10

Fax: +32/(0)2/217 59 63

www.emf-fem.org • emf@emf-fem.org